

**Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie
Zulässigkeit für ein Vorhaben der Speira GmbH in Grevenbroich**

**Anzeige nach § 23a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung
einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.09.2026

53.03-0072648-N009-A23a-10/26

Die Speira GmbH betreibt am Standort an der Aluminiumstr. 1 in 41515 Grevenbroich mehrere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei dem Betriebsgelände der Speira GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen innerbetrieblichen Gasfüllanlage einschließlich einer Tankstelle zur Befüllung von Flurförderfahrzeugen mit einem Lagervolumen von 2,9 t Flüssiggas. In dieser innerbetrieblichen Gasfüllanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, sodass die Anlage einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches darstellt.

Für die störfallrelevante Änderung der Treibgasversorgung für Flurförderfahrzeuge war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Abs. 1 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Treibgasversorgung für Flurförderfahrzeuge keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.





Im Auftrag
gezeichnet

Markus Kwiatkowski

